

nach billigem Ermessen

Der Begriff vom "billigen [Ermessen](#)" hat im [Zivilrecht](#) seine Grundlage in § [315 BGB](#) und bezeichnet eine Rechtsanwendung, die der Billigkeit entspricht. Darunter versteht man, eine angemessene und rechtskonforme Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze. Genutzt wird dies unter anderem um Preise anzupassen oder [Leistungen](#) zu [bestimmen](#).

Eine besondere Rolle spielt das billige [Ermessen](#) im [Arbeitsrecht](#), wenn der [Arbeitgeber](#) im Rahmen seines Direktionsrechts seinem [Arbeitnehmer](#) eine bestimmte Tätigkeit zuweist.